

An die im Kanton Zürich
abrechnungspflichtigen Arbeitgebenden

Zürich, im Mai 2013

Vorankündigung zu den Neuerungen im Quellensteuerverfahren ab 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Quellensteuerverfahren erfährt per 1. Januar 2014 wesentliche Neuerungen, über welche wir Sie nachfolgend gerne informieren. Damit sollten Sie genügend Zeit haben, um die erforderlichen technischen Anpassungen vornehmen zu können.

1. Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können ab dem 1. Januar 2014 – sofern die technischen Voraussetzungen vom Verein „swissdec“ rechtzeitig realisiert werden – die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten werden Ihr Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die entsprechenden Rechnungsstellungen veranlassen. Die Quellensteuerrechnungen werden Sie aber bis auf Weiteres noch in Papierform erhalten.

Wollen Sie inskünftig die Quellensteuern elektronisch über ELM Quellensteuer abrechnen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Die Lohnsoftwarehersteller sind durch den Verein „swissdec“ über ELM Quellensteuer informiert, und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben.

Das Quellensteuerabrechnungsverfahren über ELM Quellensteuer ist aber auf jeden Fall freiwillig, d.h., es bleibt Ihnen vorbehalten, weiterhin die Quellensteuern nach dem bisherigen Verfahren abzurechnen.

2. Neue Quellensteuertarife

Die Realisierung von ELM Quellensteuer machte es erforderlich, dass in allen Kantonen dieselben neuen Quellensteuertarifbezeichnungen zur Anwendung gelangen. Per 1. Januar 2014 gelten deshalb in allen Kantonen einheitlich folgende neuen Tarife:

- Tarif A** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben;
- Tarif B** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist;
- Tarif C** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;
- Tarif D** Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatz-einkünften;
- Tarif E** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;
- Tarif F** Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;
- Tarif H** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- Tarif L** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;
- Tarif M** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;
- Tarif N** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;
- Tarif O** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;
- Tarif P** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt im Kanton Zürich ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10%; Tarif E: 5%; Tarife L-P: 4,5%).

Diese neuen Quellensteuertarife sind ab dem 1. Januar 2014 von allen Arbeitgebenden anzuwenden und zwar unabhängig vom Verfahren, über welches die Quellensteuern abgerechnet werden. Generieren Sie die Quellensteuerabrechnungen weiterhin aus Ihrer Lohnsoftware, jedoch ausserhalb von ELM Quellensteuer, sind die erforderlichen Anpassungen im Lohnprogramm rechtzeitig sicherzustellen, damit Sie die neuen Quellensteuertarife 2014 zu gegebener Zeit in Ihre Lohnsoftware einlesen können.

Die erforderlichen Tarifumstufungen auf den 1. Januar 2014 sind von den Arbeitgebenden selbst vorzunehmen und zwar gemäss dem auf Seite 4 aufgeführten Umstufungsschema.

Die neu berechneten Quellensteuertarife 2014 sowie weitere sachdienliche Angaben zum Quellensteuerverfahren 2014 werden wir Ihnen gegen Ende 2013 zustellen können. Ebenfalls werden wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt für die ab dem 1. Januar 2014 abzurechnenden Quellensteuern ein neues Abrechnungsformular zur Verfügung stellen. Neu muss auf diesem Formular, sofern eine Differenz zwischen steuerbarem und satzbestimmendem Bruttolohn vorliegt, auch der satzbestimmende Bruttolohn ausgewiesen werden.

3. Bezugsprovisionen

Nach einer Einführungsphase von ELM Quellensteuer wird aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zudem die Bezugsprovision mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 gesamtschweizerisch neu geregelt. Über die ab diesem Zeitpunkt im Kanton gültige Bezugsprovision werden wir Sie zeitgerecht informieren.

Wir hoffen, mit diesen Informationen gedient zu haben, und danken Ihnen für die konstruktive Mitarbeit beim Bezug der Quellensteuern. Haben Sie noch Fragen, wenden Sie sich unter Tel.-Nr. 043 259 37 00 (Auswahl 2) an uns.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Quellensteuer
Der Chef:

Markus Kühni, Fürsprecher

**Umstufungsschema des kantonalen Steueramtes Zürich
für Arbeitgebende und Versicherer
infolge neuer Quellensteuertarifbezeichnungen ab 1.1.2014**

| Tarifbezeichnungen bis 31.12.2013 | Tarifbezeichnungen ab 1.1.2014 |
|---|--|
| Tarif A: Für ledige, geschiedene, getrennt lebende sowie verwitwet Personen (Alleinstehende) | Unverändert Tarif A |
| Tarif A: Für verheiratete Doppelverdienende mit Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten im Ausland | Neu Tarif C |
| Tarif B: Für Verheiratete, bei welchen nur ein Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nachgeht | Unverändert Tarif B |
| Tarif B: Für ledige, geschiedene, getrennt lebende sowie verwitwete Personen, die mit Kindern zusammenlebend und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen (Halbfamilien) | Neu Tarif H |
| Tarif C (EF): Für haupterwerbstätige Ehefrau | Neu Tarif C (C0-C4) |
| Tarif C (C0-C4): Für haupterwerbstätigen Ehemann | Neu Tarif C (C0-C4) |
| Für Ehegatten mit Nebenerwerbstarif D und anderem Ehegatten mit Haupterwerbstarif B | Neu beide Tarif C (C0-C4) |
| Tarif D: Für Nebenerwerb | Unverändert Tarif D |
| Tarif D: Für gewisse Ersatzeinkünfte | Unverändert Tarif D |
| Tarif G: Für echte deutsche Grenzgänger | Neu Tarif L: Für Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif A erfüllen Neu Tarif M: Für Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif B erfüllen Neu Tarif N: Für Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif C erfüllen Neu Tarif O: Für Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif D erfüllen Neu Tarif P: Für Grenzgänger, die die Voraussetzungen nach Tarif H erfüllen |

Bei unverändertem Sachverhalt sind die Kinderabzüge entsprechend auf dem ab 1. Januar 2014 massgebenden Tarif zu gewähren.